



Schwäbischer Eisenbahnverein e.V.
- Dampfbahn Kürnbach - **1975**

Satzung des
Schwäbischen Eisenbahnvereins e.V.
Dampfbahn Kürnbach

Gegründet 1975 in Ochsenhausen

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 07. März 2026

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 04. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeines	3
§ 1 Name, Wesen, Sitz.....	3
§ 2 Grundsätze der Tätigkeit, Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Rechtsgrundlage.....	4
Abschnitt 2: Mitgliedschaften	5
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Mitgliedsbeiträge	6
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 8 Verlust der Mitgliedschaft	7
Abschnitt 3: Organe des Vereins	7
§ 9 Organe, Amtsdauer	7
§ 10 Das Organ Mitgliederversammlung.....	8
§ 11 Das Organ Vereinsrat und Vereinsvorstand	9
§ 12 Beschlüsse.....	10
Abschnitt 4: Schluss Bestimmung	11
§ 13 Vereinsauflösung.....	11
Abschnitt 5: Salvatorische Klausel	12

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Schwäbischer Eisenbahnverein e. V. – Dampfbahn Kürnach", nachstehend kurz "SEV e. V." genannt. Das Vereinsgelände und Sitz des Vereins ist angrenzend an das Oberschwäbische Museumsdorf Kürnach, Ayweg 22, 88427 Bad Schussenried.
- 1.2 Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich beim Schriftführer.
- 1.3 Der „Schwäbischer Eisenbahnverein e. V. – Dampfbahn Kürnach“ ist ein rechtsfähiger Verein und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm mit der Nummer VR640809 eingetragen.
- 1.4 Der Gerichtsstand für beide Teile ist Biberach an der Riß.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52, 55 ff AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit, Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat den Zweck:
 - (1) Das Interesse und Verständnis für die Geschichte der Eisenbahn als einen wichtigen Teil der Gesamtgeschichte zu wecken und zu pflegen,
 - (2) Studien über die Geschichte der Eisenbahn und wissenschaftliche Arbeiten auf diesem Gebiet zu fördern,
 - (3) wertvolle Zeugnisse der Eisenbahngeschichte als Denkmäler der unsere Zeit mitformenden Technik zu erhalten,
 - (4) im Bereich des Freilichtmuseums Kürnach zusammen mit dem Landkreis Biberach eine Dampfbahnanlage zu errichten und zu betreiben, um damit die Bahntechnik schwerpunktmäßig die Dampftechnik demonstrieren zu können,
 - (5) durch aktive Jugendarbeit, Jugendliche mit der geschichtlichen Bedeutung der Eisenbahn im oberschwäbischen Raum vertraut zu machen.
- 2.2 Der Verein möchte seinen Zweck erreichen:
 - (1) durch Herausgabe von Veröffentlichungen,
 - (2) durch Veranstaltung von Studienfahrten,
 - (3) durch Veranstaltung von Vorträgen, Führungen und Ausstellungen,
 - (4) durch Schaffung und Ausbau eigener Sammlungen,
 - (5) durch den Bau funktionsfähiger Modelle, in erster Linie nach den Vorbildern von Lokomotiven und Wagen, die im oberschwäbischen Raum verkehrten,

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit, Zweck des Vereins

2.2 Der Verein hat den Zweck (Forts.):

- (6) durch fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen, deren Ziel mit § 2.1 und § 2.2 übereinstimmen,
- (7) durch die Eröffnung einer Dampfbahnanlage gemäß § 2 Abs. 2.1(4).

§ 3 Rechtsgrundlage

- 3.1 Die Rechtsgrundlage des SEV sind die Satzung, bestehende Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Vereinsgeländeordnung usw.), sowie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, Vereinsvorstand und Vereinsrat die zur Durchführung ihrer Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 3.2 Über Fusionen mit anderen Vereinen beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung. Die Fusion kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Beschlussfassung über eine Fusion des Vereins müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- 3.3 Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ordnungen werden, wenn nicht anders in der entsprechenden Ordnung bestimmt, vom Vereinsrat beschlossen.
- 3.4 Satzungsänderungen oder Fusionen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgeschlagene Text der Änderung ist den Mitgliedern und dem Vereinsvorstand mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen.
- 3.5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung stattzufinden.
- 3.6 Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nur dem Verein eventuell gewährte Darlehen und geliehene Gegenstände zurück. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder in sonstiger Weise begünstigt werden.

Abschnitt 2: Mitgliedschaften

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche (aktive) Vereinsmitglieder können nur natürliche volljährige Personen werden. Sie sind in der Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung stimmberechtigt und nehmen aktiv am Vereinsleben und den Fahrdiensten im Museumsdorf oder bei Auswärtsfahrten teil. Sie haben Zutritt zum Vereinsgelände sowie den Vereinsgebäuden und können die Anlage auch außerhalb der Öffnungszeiten kostenlos nutzen. Aktive Mitglieder erhalten vom SEV e.V. über Ihren Mitgliedsausweis eine Jahreskarte für das Museumsdorf Kürnbach.
- 4.2 Jugendliche Vereinsmitglieder sind Jugendliche ab 12 Jahren mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und Jugendliche ab 12 Jahre von aktiven Mitgliedern. Jugendliche haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Mit Erreichen der Volljährigkeit muss die Entscheidung für die aktive Mitgliedschaft, die Fördermitgliedschaft oder den Austritt aus dem Verein getroffen werden. Jugendliche Mitglieder haben keinen eigenständigen Zutritt zu den Vereinsgebäuden. Sie erhalten vom SEV e.V. über Ihren Mitgliedsausweis eine Jahreskarte für das Museumsdorf Kürnbach. Eine Nachwuchsleitung wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ausgestaltung einer Jugendgruppe wird durch die Jugendgruppenordnung festgelegt.
- 4.3 Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um den Verein besonders verdient macht bzw. gemacht hat. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit und haben die gleichen Rechte wie aktive Vereinsmitglieder. Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft kann durch jedes aktive Vereinsmitglied schriftlich gestellt werden. Der Vereinsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag. Der geehrte muss die Ehrung bei Übergabe der Urkunde aktiv annehmen. Die Ehrenmitgliedschaft endet wie in §8 beschrieben.
- 4.4 Ehrenvorstand kann werden, wer sich als Vorstand um den Verein besonders verdient macht bzw. gemacht hat. Ehrenvorstände sind vom Vereinsbeitrag befreit und haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Ehrenvorstände haben zusätzlich das Recht an Vorstands- und Vereinsratssitzungen teilzunehmen, sind zu diesen Sitzungen einzuladen und haben Beratungsrecht. Der Antrag auf Ehrenvorstanderschaft kann durch jedes aktive Vereinsmitglied schriftlich gestellt werden. Der Vereinsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag. Der geehrte muss die Ehrung bei Übergabe der Urkunde aktiv annehmen. Die Ehrenvorstanderschaft endet wie in §8 beschrieben.
- 4.5 Fördermitglieder sind natürliche Mitglieder, die nicht unter Abs. 4-1 fallen. Sie sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Der Zutritt zu den Vereinsgebäuden ist für Sie nur während der Fahrtage oder zusammen mit einem aktiven Mitglied möglich. Fördermitglieder erhalten vom SEV e.V. einen Fördermitgliedsausweis der sie als Fördermitglied ausweist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge und ggf. die Aufnahmegebühr erhoben.
- 5.2 Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitrags- und Mitgliedsordnung niedergeschrieben. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Gebühr und Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Kassier bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- 5.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 5.4 Der Vereinsvorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft wird erworben nach erfolgter schriftlicher Beitrittserklärung durch Beschluss des Vereinsrats oder die Ernennung zum Ehrenmitglied.
- 6.2 Die Vereinsvorstandschaft bestätigt die Aufnahme schriftlich und händigt dem neuen Mitglied die Satzung und betreffende Ordnungen des Vereins aus.
- 6.3 Die Aufnahme gilt als rechtswirksam, wenn der Jahresbeitrag sowie eine etwaige Aufnahmegebühr dem Vereinskonto gutgeschrieben sind. Im Fall, dass keine Jahresbeiträge erhoben werden, gilt die Aushändigung des Mitgliedsausweises als rechtsgültige Aufnahme in den Verein.
- 6.4 Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder des Vereinsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Sachaufwendungen werden gegen Nachweis ersetzt.
- 7.2 Die aktiven Mitglieder des SEV verpflichten sich durch ihre Anmeldung, tatkräftig an der Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Sie sind bereit, mit allen Organen und Mitgliedern uneigennützig und unvoreingenommen zusammenzuarbeiten. Außerdem sind Eigentümer von Fahrzeugen gehalten, bei Veranstaltungen des SEV den Weisungen der Vereinsführung und deren Beauftragten Folge zu leisten.
- 7.3 Die in der Beitrags- und Mitgliedsordnung niedergeschriebenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SEV haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.
- 7.4 Antrags- und Stimmberechtigt sind nur aktive und Ehrenmitglieder. Jugendliche Mitglieder haben nur ein Antrags- und Stimmrecht im Bereich der Jugendgruppe. Fördermitglieder haben kein Antragsrecht aber Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

8.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch freiwilligen Austritt, der in Schrift- oder Textform (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären ist. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres,
- (2) durch den Tod des Mitglieds,
- (3) bei schädigendem Verhalten auf Beschluss des Vereinsrates in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit, dabei muss dem Verfahren eine Anhörung des Mitglieds innerhalb einer vom Vereinsrat festgesetzten Frist in Schriftform, Textform oder persönlichen Form vorangehen. Über die Anhörung muss ein Protokoll erstellt werden, das bei der persönlichen Form von beiden Parteien unterzeichnet werden muss. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe in schriftlicher Form bekannt zu geben. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden.
Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsschreibens schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss zu erheben und eine Entscheidung in der Mitgliederversammlung zu seinem Ausschluss zu verlangen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (4) bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebenen Mahnung auf Beschluss des Vereinsrates mit einfacher Mehrheit.
- (5) wenn einem Mitglied nach 8.1 (4) die Zustellung der Mahnung deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann.

8.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den SEV. Die Erstattung von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

8.3 Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des SEV muss dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden.

8.4 Zum Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft wird das ehemalige Mitglied aus der Mitgliederliste gelöscht. Die Löschung ist dem Mitglied, wenn möglich, schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt 3: Organe des Vereins

§ 9 Organe, Amtsdauer

9.1 Organe des SEV e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) der Vereinsrat

§ 9 Organe, Amtsdauer

9.2 Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzender 1
- b) Vorsitzender 2
- d) Schriftführer
- e) Kassier
- f) Ehrenvorstände

Einer der Vorsitzenden kann gleichzeitig das Amt des Schriftführers oder des Kassiers ausüben, wenn einer der Genannten während der Amtsperiode ausfällt. Stimmberechtigt im Vereinsvorstand sind der Vorsitzende 1, der Vorsitzende 2, der Schriftführer und der Kassier.

9.3 Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:

- a) Vereinsvorstand
- b) 3 Beiräte

Stimmberechtigt im Vereinsrat sind die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und die maximal 6 Beiräte.

9.4 Der Vereinsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vereinsrat selbst kann maximal 3 weitere Mitglieder als Beiräte hinzuwählen.

9.5 Die Amtsdauer in den Funktionen des SEV beträgt 2 Jahre. Die Funktionsträger bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Um den Vereinsvorstand stetig funktionsfähig zu halten, wird in folgendem rotierendem System gewählt:

Gerade Jahre:

- Vorsitzender 1
- Schriftführer und Beiräte

Ungerade Jahre:

- Vorsitzender 2
- Kassierer
- Nachwuchsleitung

§ 10 Das Organ Mitgliederversammlung

10.1 Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, per Post oder in Textform per E-Mail an alle Mitglieder, gelistet unter §4, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beratung mit Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks
- b) Festsetzung der Mitgliederabgaben für aktive Mitglieder

§ 10 Das Organ Mitgliederversammlung

- c) Festsetzung der Mitgliederabgaben für jugendliche Mitglieder
 - d) Festsetzung der Mitgliederabgaben für Fördermitglieder
 - e) Ehrungen
 - f) Entscheidung über Auflösung oder Fusion mit anderen Vereinen
- 10.2 Mitgliederversammlungen können auch als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden, sofern die Identität der Mitglieder und die Ausübung der Mitgliedsrechte sichergestellt sind. Der Vereinsvorstand muss bei der Einladung die genaue Art der Versammlung angeben (präsenz, hybrid, virtuell).
- 10.3 Möglichst im ersten Quartal jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer.
 - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres
 - c) Entlastung, Abberufung und Wahlen des Vereinsvorstandes, des Vereinsrats, der Jugendgruppenleitung, der zwei nicht dem Vereinsvorstand angehörigen Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers. Als Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden.
- 10.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 aller aktiven Mitglieder oder der Vereinsrat dieses mit schriftlicher Begründung beantragt. Der Gegenstand dieser Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.
- 10.5 Anträge zu Mitgliederversammlungen oder Jahreshauptversammlungen sind dem Vereinsvorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich, per Post oder E-Mail bekannt zu geben.
- 10.6 Am Beginn einer Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsleiter zu bestimmen. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht und er hat die Versammlung gemäß der Satzung zu führen. Der Versammlungsleiter hat die Wahlaufsicht und kann nicht für ein Amt kandidieren.

§ 11 Das Organ Vereinsrat und Vereinsvorstand

- 11.1 Der Vereinsrat leitet die Geschäfte des SEV. Er kann besondere Ausschüsse zu seiner Unterstützung aus dem Kreis seiner Mitglieder bilden.
- 11.2 Die beiden Vorsitzenden vertreten den SEV gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt bis zu einem Betrag von 500,- EUR pro Bestellung oder Kauf. Für Rechtsgeschäfte über 500,- Euro ist ein Vereinsvorstandsbeschluss mit Aktennotiz erforderlich.

§ 11 Das Organ Vereinsrat und Vereinsvorstand

- 11.3 Verfügungen, die den Verein mit mehr als 500,- EUR pro Bestellung oder Kauf belasten, müssen vom Vereinsvorstand mit Mehrheit beschlossen werden. Wartungs- und Reparaturarbeiten müssen grundsätzlich durch einen Beschluss im Vereinsvorstand beschlossen und durch den Schriftführer bzw. Kassierer schriftlich dokumentiert werden. Der Antragssteller muss eine Mitteilung in Textform über den Beschluss seines Antrags bekommen.
- 11.4 Die vom Vereinsrat aus den aktiven SEV-Mitgliedern hinzugewählten Beiräte haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Mitgliederversammlung gewählten Beiräte. Die hinzugewählten Beiräte verlieren ihr Amt zum Zeitpunkt der Neuwahl der originären Beiräte .
- 11.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereinsratsmitgliedes (ausgenommen hiervon sind die Vorsitzenden) kann der Vereinsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl. Die sich im Besitz des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes befindlichen Unterlagen des SEV sowie das übrige Eigentum sind dem verbleibenden Vorsitzenden unverzüglich auszuhändigen. Scheiden die Vorsitzenden zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vereinsratsmitgliedern die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist durch die Mitglieder die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.
- 11.6 Der Vereinsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 11.7 Vorstandssitzungen oder Vereinsratssitzungen werden vom einem der Vorsitzenden einberufen und der leitet sie auch. Sie sind auch einzuberufen, wenn 2/3 der Mitglieder des Vereinsrats dies mit mündlicher Begründung verlangt.
- 11.8 Jede ordentliche Vorstandssitzung oder Vereinsratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vereinsvorstandsmitglieder (bei einer Vorstandssitzung) oder 5 Vereinsratsmitglieder (bei einer Vereinsratssitzung) anwesend sind.
- 11.9 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Sache als abgelehnt.
- 11.10 Über jede Sitzung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu genehmigen. Mitglieder erhalten auf Wunsch Einsicht in die Protokolle, soweit diese den Freigabevermerk tragen.

§ 12 Beschlüsse

- 12.1 Die satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
- 12.2 Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei Abstimmungen nur eine Stimme.
- 12.3 Beschlüsse werden, bis auf die in der Satzung festgelegten Ausnahmen, mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst.

§ 12 Beschlüsse

- 12.4 Stimmenenthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu werten. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.
- 12.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den bei Eröffnung der Mitgliederversammlung aktiven Schriftführer ein Protokoll (Beschluss Protokoll) zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

Abschnitt 4: Schluss Bestimmung

§ 13 Vereinsauflösung

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 13.2 Beschließt die Mitgliederversammlung gemäß Absatz 13.1 die Auflösung des Vereins, so gilt die Auflösung als nicht zustande gekommen, wenn mindestens 7 der fortführungswilligen, stimmberechtigten Mitglieder erklären, den Verein fortzuführen. Dazu ist den fortführungswilligen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nach der Abstimmung genug Zeit einzuräumen. Die Erklärung ist in derselben Mitgliederversammlung abzugeben.
- 13.3 Ist die Fortführungsbereitschaft gemäß Absatz 13.2 festgestellt, so führt der zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß gewählte Vereinsvorstand den Verein mindestens bis zur Wahl eines neuen Vereinsvorstands fort. Die fortführungswilligen Mitglieder haben unverzüglich über die Fortführung sowie gegebenenfalls über die Neuwahl des Vereinsvorstandes zu beschließen.
- 13.4 Kommt keine Fortführung gemäß Absatz 13.2 zustande, so wird der Auflösungsbeschluss wirksam.
- 13.5 Bei wirksamer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen und Museumsmaterial an den Landkreis Biberach oder einen Verein mit ähnlicher Zielsetzung, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2.2 zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 13.6 Bei wirksamer Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens gemäß Absatz 13.5 zu besorgen und hierbei auch die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Abschnitt 5: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten, wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich eine Lücke in der Satzung herausstellt.